

08.11.24

R - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz - StrERG)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) ist seit seiner Einführung im Jahr 1971 nur punktuell geändert worden. Namentlich wurde die als Ersatz für immaterielle Schäden bei Freiheitsentziehung zu leistende Haftentschädigungspauschale mehrfach angehoben. Bei der letzten Anhebung im Jahr 2020 wurden allerdings weitergehende Anpassungen der Haftentschädigungspauschale sowie weitere Änderungen des StrEG vorgeschlagen und diskutiert. Auch wenn diese Vorschläge damals zugunsten eines zügigen Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens im Ergebnis zurückgestellt wurden, zeigte sich fraktionsübergreifend dennoch der grundsätzliche Wille zu weitergehenden Reformen des StrEG, insbesondere im Hinblick auf Verbesserungen für Personen, die wegen letztlich zu Unrecht erlittener Freiheitsentziehung zu entschädigen sind. Bereits im Jahr 2017 war die Studie „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ der Kriminologischen Zentralstelle e. V. zu dem Ergebnis gelangt, dass das derzeitige Verfahren im Umgang mit letztlich zu Unrecht inhaftierten Personen verbesserungswürdig erscheine. Auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder hatten bei ihrer Herbstkonferenz im November 2017 erörtert, dass das System der Entschädigung nach dem StrEG für die auf Grund gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung erlittenen Nachteile einer eingehenden Überarbeitung bedürfe.

Dies greift der Entwurf auf. Ziele des Entwurfs sind die materielle Besserstellung und Unterstützung von Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte und letztlich zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, sowie die Stärkung der Rehabilitation zu Unrecht Verurteilter. Dadurch soll die Versöhnung der Betroffenen mit dem Recht gefördert werden. Im Interesse aller (potentiell) Entschädigungsberechtigten sollen darüber hinaus das Entschädigungsverfahren und das sich gegebenenfalls anschließende Rechtsbehelfsverfahren vereinfacht werden. Die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen leisten damit auch einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Fristablauf: 20.12.24

B. Lösung

Zur materiellen Besserstellung und Unterstützung von Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte und letztlich zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, sieht der Entwurf eine Reihe von Änderungen des StrEG vor. Namentlich sollen

- die Haftentschädigungspauschale um weitere 25 Euro auf 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung angehoben und ab einer Haftdauer von sechs Monaten nochmals spürbar auf 200 Euro für jeden weiteren angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht werden,
- die Anrechnung von durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung auf den Entschädigungsanspruch ausgeschlossen und
- ein Anspruch auf eine kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren eingeführt werden.

Die letztgenannte Änderung flankierend soll im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts, der die Erstberatung durchgeführt hat, gegen die Staatskasse vorgesehen werden.

Durch weitere Änderungen des StrEG sollen – im Interesse aller (potentiell) Entschädigungsberechtigten – Erleichterungen für das Entschädigungsverfahren und das sich gegebenenfalls anschließende Klageverfahren eingeführt werden, namentlich erweiterte Belehrungspflichten, die Verlängerung von Antrags- und Klagefrist sowie die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Antrags- oder Klagefrist.

Mit einer Änderung der Strafprozessordnung sollen schließlich zu Unrecht Verurteilte dadurch besser rehabilitiert werden, dass sie bei erfolgreicher Wiederaufnahme auch nach erneuter Hauptverhandlung einen Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils erhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt dürfte nur sehr geringfügig mit Mehrkosten (schätzungsweise weniger als 10 000 Euro jährlich) belastet werden. Für die Justizhaushalte der Länder werden die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt voraussichtlich einen Mehrbedarf von knapp 3,1 Millionen Euro jährlich verursachen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 300 Euro. Der Erfüllungsaufwand unterliegt der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

Die geringfügige Mehrbelastung soll durch Entlastungen beim Erfüllungsaufwand durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz ausgeglichen werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

3 300 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung ist allenfalls minimaler zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand zu erwarten. Auch der für die Landesjustizverwaltungen zu erwartende zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand ist mit rund 12 000 Euro sehr gering.

F. Weitere Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Im justiziellen Kernbereich können geringe Mehrkosten entstehen.

08.11.24

R - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungs- reformgesetz - StrERG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 8. November 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung
für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze
(Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz – StrERG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze

(Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz – StrERG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „75“ wird durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Entschädigung ab dem 183. Tag der Freiheitsentziehung 200 Euro für jeden weiteren angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf die Entschädigung für eine Freiheitsentziehung nach Absatz 1 oder Absatz 3 sind durch die Freiheitsentziehung ersparte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht anzurechnen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nicht möglich“ durch das Wort „unterblieben“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Erstberatung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ durch die Wörter „binnen eines Jahres“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt ist.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „schuldhaft“ gestrichen.

dd) Die neuen Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„War der Berechtigte ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird unwiderleglich vermutet, wenn im Falle des Absatzes 2 Satz 1 der dort genannte Berechtigungsnachweis nicht erteilt worden ist oder wenn die Belehrung nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 unterblieben oder fehlerhaft ist. § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ist der Berechtigte für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen, so hat ihm die in Absatz 1 Satz 1 genannte Staatsanwaltschaft einen Berechtigungsnachweis zu erteilen für ein erstes Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt seiner Wahl hinsichtlich der Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung (Erstberatung). Die Erstberatung ist für den Berechtigten kostenfrei.“

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Staatsanwaltschaft hat den Berechtigten über Folgendes zu belehren:

1. das Antragsrecht und die Frist nach Absatz 1 Satz 1,
2. im Falle des Absatzes 2 Satz 1 die Möglichkeit der für den Berechtigten kostenfreien anwaltlichen Erstberatung sowie
3. die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung und die dabei zu beachtende Frist (§ 205 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).“

5. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist § 10 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Rahmen eines Verfahrens über den Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist ein Fehlen des Verschuldens des Unterhaltsberechtigten unwiderleglich vermutet wird, wenn die Belehrung nach Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist.“

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Entschädigung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zuzustellen. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist dem Antragsteller mit der Entscheidung auch eine Belehrung über den Rechtsweg und die Klagefrist (§ 13 Absatz 1 und 2 Satz 1) zuzustellen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechtsweg“ ein Komma und das Wort „Klagefrist“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Klage ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. War der Kläger ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 unterblieben oder fehlerhaft ist. § 234 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 und die §§ 236 bis 238 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergangsvorschriften zum Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz

(1) § 9 Absatz 1 Satz 4 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn das Verfahren vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] eingestellt wurde.

(2) § 7 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 10 bis 13 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, wenn die Entschädigungspflicht vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] rechtskräftig festgestellt wurde.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Dem § 373 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Aufhebung des früheren Urteils ist auf Verlangen des Verurteilten im Bundesanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 44 folgende Angabe eingefügt:

„§ 44a Vergütungsanspruch bei Erstberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“.

2. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Vergütungsanspruch bei Erstberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

(1) Für die Erstberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung nach diesem Gesetz aus der Bundeskasse, wenn der Generalbundesanwalt den Berechtigungsnachweis erteilt hat, ansonsten aus der Landeskasse.

(2) Die Vergütung wird auf Antrag des Rechtsanwalts von der in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen genannten Staatsanwaltschaft festgesetzt. Der Rechtsanwalt hat in dem Antrag zu versichern, dass ihm der Berechtigungsnachweis für die Erstberatung vorliegt.

(3) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Der Antrag ist bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Erachtet diese den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelpen. Anderenfalls entscheidet über den Antrag das nach § 8 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zuständige Gericht durch Beschluss. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

(4) Im Übrigen sind die für die Beratungshilfe geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.“

3. Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 4 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Erstberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG“.

- b) Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Ge- bühr nach § 13 RVG
-----	--------------------	--

„Abschnitt 4 Erstberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG		
2400	Erstberatungsgebühr	190,00 €“.
Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Erstberatung zusammenhängt.		

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 ist bisher nur punktuell geändert worden. Namentlich wurde die als Ersatz für immaterielle Schäden bei Freiheitsentziehung zu leistende Haftentschädigungspauschale (§ 7 Absatz 3 StrEG) mehrfach angehoben. Zuletzt wurde auf Initiative des Bundesrates mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049) der Betrag der Haftentschädigungspauschale von 25 Euro auf 75 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wurden weitergehende Anpassungen der Haftentschädigungspauschale sowie weitere Änderungen des StrEG vorgeschlagen und diskutiert. Auch wenn diese Vorschläge damals zugunsten eines zügigen Abschlusses des Verfahrens im Ergebnis zurückgestellt wurden, zeigte sich fraktionsübergreifend dennoch der grundsätzliche Wille zu weitergehenden Reformen des StrEG, insbesondere im Hinblick auf Verbesserungen für Personen, die wegen letztlich zu Unrecht erlittener Freiheitsentziehung zu entschädigen sind.

Bereits im Jahr 2017 war die Studie „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (im Folgenden: KrimZ-Studie) zu dem Ergebnis gelangt, dass das derzeitige Verfahren im Umgang mit letztlich zu Unrecht inhaftierten Personen verbesserungswürdig erscheine. Auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder hatten bei ihrer Herbstkonferenz im November 2017 erörtert, dass das System der Entschädigung nach dem StrEG für die auf Grund gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung erlittenen Nachteile einer eingehenden Überarbeitung bedürfe, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Nachsorge für die aus der Haft Entlassenen und auf deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesministerium der Justiz im September 2022 ein Eckpunktepapier zur Modernisierung des StrEG auf seiner Internetseite veröffentlicht und den Ländern zur Stellungnahme zugeleitet. Kernpunkte waren Vorschläge zur materiellen Besserstellung, Unterstützung und Rehabilitierung der Betroffenen. Darüber hinaus wurden mit dem Eckpunktepapier auch Vorschläge für Verfahrensvereinfachungen zur Diskussion gestellt. Die Rückmeldungen bestätigten den grundsätzlichen Handlungsbedarf, wenngleich einzelne Maßnahmen durchaus unterschiedlich bewertet wurden.

Dies greift der Entwurf auf. Ziele des Entwurfs sind die materielle Besserstellung und Unterstützung von Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte und letztlich zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, sowie die Stärkung der Rehabilitierung zu Unrecht Verurteilter. Dadurch soll die Versöhnung der Betroffenen mit dem Recht gefördert werden. Im Interesse aller (potentiell) Entschädigungsberechtigten sollen darüber hinaus das Entschädigungsverfahren und das sich gegebenenfalls anschließende Rechtsbehelfsverfahren vereinfacht werden.

Der Entwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und trägt bei zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur materiellen Besserstellung und Unterstützung von Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte und letztlich zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, sieht der Entwurf folgende Änderungen des StrEG vor:

- Der Betrag der Haftentschädigungspauschale soll um weitere 25 Euro auf 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht werden (§ 7 Absatz 3 Satz 1 StrEG-E). Darüber hinaus soll der Entschädigungsbetrag ab einer Haftdauer von sechs Monaten für alle folgenden angefangenen Tage der Freiheitsentziehung 200 Euro betragen (§ 7 Absatz 3 Satz 2 StrEG-E). Diese spürbare Anhebung berücksichtigt, dass mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung vielfach die Auswirkungen auf die Betroffenen zunehmen und mithin ihre psychische Belastung steigt.
- Die durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen der Betroffenen für Unterkunft und Verpflegung sollen künftig nicht mehr auf den im Entschädigungsverfahren geltend gemachten Anspruch auf Ersatz von Vermögensschäden (§ 7 Absatz 1 StrEG) angerechnet werden können (§ 7 Absatz 4 StrEG-E). Bei dem Anspruch auf Entschädigung für den immateriellen Schaden infolge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung (§ 7 Absatz 3 StrEG) scheidet schon heute nach allgemeiner Auffassung eine Vorteilsausgleichung aus. Letzteres soll nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich klargestellt werden.
- Personen, bei denen die Entschädigungspflicht für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung rechtskräftig festgestellt ist, sollen einen Anspruch auf eine kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren haben (§ 10 Absatz 2 StrEG-E). Ziel dieser Beratung sollte die Klärung sein, ob die betroffene Person über den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (Haftentschädigung) hinausgehende Ersatzansprüche geltend machen kann und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe für die Vertretung im weiteren Verfahren vorliegen. Flankierend soll im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegen die Staatskasse vorgesehen werden.

Durch weitere Änderungen des StrEG sollen – im Interesse aller (potentiell) Entschädigungsberechtigten – folgende Erleichterungen für das Entschädigungsverfahren und das sich gegebenenfalls anschließende Rechtsbehelfsverfahren eingeführt werden:

- Es soll klargestellt werden, dass eine Entscheidung des Strafgerichts über die Entschädigungspflicht im isolierten Beschlussverfahren nach § 8 Absatz 1 Satz 2 StrEG allgemein dann zulässig ist, wenn die Entscheidung in der Hauptverhandlung unterblieben ist.
- Die Frist zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigungspflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 4 StrEG (nach Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft) soll von einem Monat auf zwei Monate verlängert werden.
- Die Frist zur Antragstellung im Betragsverfahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 StrEG-E soll von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden.
- Die Rechtsfolgen bei schuldloser Versäumung der Antragsfrist sollen dadurch klargestellt werden, dass eine Regelung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschaffen wird (§ 10 Absatz 1 Satz 4 bis 6 StrEG-E).
- Die bislang in § 12 StrEG geregelte absolute Ausschlussfrist von einem Jahr für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs soll aufgehoben werden. Im Hinblick auf die Antragsfrist und darauf, dass eine Wiedereinsetzung in die versäumte

Antragsfrist ihrerseits fristgebunden ist, bleibt das öffentliche Interesse an einer möglichst zügigen endgültigen Abwicklung der Entschädigungsverfahren gleichwohl gewahrt.

- Die Belehrungspflichten im Betragsverfahren sollen neu geregelt und dabei erweitert werden (§ 10 Absatz 3 und § 12 Absatz 2 Satz 2 StrEG-E).
- Die Frist zur Erhebung einer Klage gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch soll von drei Monaten auf sechs Monate verlängert werden (§ 13 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E).
- Es soll die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist geschaffen werden (§ 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StrEG-E).

Mit einer Änderung der Strafprozessordnung (StPO) sollen schließlich zu Unrecht Verurteilte dadurch besser rehabilitiert werden, dass sie bei erfolgreicher Wiederaufnahme auch nach erneuter Hauptverhandlung einen Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils erhalten (§ 373 Absatz 3 StPO-E).

Soweit es den im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz aus September 2022 zur Diskussion gestellten Vorschlag betrifft, letztlich zu Unrecht inhaftierten Personen nach der Haftentlassung staatliche Unterstützung in Form von Beratung und Hilfestellung bei der Wiedereingliederung in den Alltag anzubieten, soll von einer Regelung im StrEG abgesehen werden. Denn zum Zeitpunkt der den Wiedereingliederungsbedarf auslösenden Haftentlassung wird – darauf haben die Länder im Rahmen der Beteiligung zu dem Eckpunktepapier hingewiesen – vielfach noch nicht feststehen, ob die Haft letztlich unberechtigt war und der Betroffene nach dem StrEG zu entschädigen ist. Im Übrigen haben die Länder teilweise bereits entsprechende Angebote für aus der Haft Entlassene eingerichtet. Die Strafvollzugsgesetze der Länder sehen vielfach zumindest die Möglichkeit einer „nachgehenden Betreuung“ vor. Den Ländern bleibt es unbenommen, das Angebot sozialer Hilfen nach der Haftentlassung in eigener Zuständigkeit auszuweiten, soweit hierfür ein Bedarf besteht. So können Doppelstrukturen vermieden und zusätzliche Kosten möglichst minimiert werden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Alternativen zu den Regelungen des Entwurfs sind nicht ersichtlich.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes (GG) – Staatshaftung –, soweit es die Änderung des StrEG betrifft. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die im Entwurf angesprochenen Fragen des Umfangs der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und des Entschädigungsverfahrens die Weiterentwicklung einer bestehenden bundesgesetzlichen Kodifikation zum Gegenstand haben. Sie berühren damit vor dem Hintergrund eines bundeseinheitlichen Strafrechts und Strafprozessrechts in zentralen Punkten die Rechtseinheit im Bundesgebiet und bedürfen deshalb bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG – gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft –, soweit es die Änderung der StPO und des RVG betrifft.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist vereinbar mit dem EU-Recht und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Auf die Ausführungen unter Ziffer II. wird Bezug genommen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Reform des Umfangs der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und des Entschädigungsverfahrens leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielbestimmungen 16.3 und 16.6, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er durch eine Reihe von Maßnahmen (siehe unter Ziffer II.) die Aussöhnung derjenigen Personen mit dem Recht unterstützt, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung letztlich zu Unrecht erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen sind. An die Stelle der Verbitterung über den Rechtsstaat soll so ein Gefühl der Anerkennung treten. Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Der Bundeshaushalt ist hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen beim Umfang der Entschädigung (§ 7 Absatz 3 und 4 StrEG-E) lediglich bei – sehr selten vorkommenden – Entschädigungsleistungen in vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Verfahren betroffen. Nach den beim Generalbundesanwalt für die Jahre 2019 bis 2023 abgefragten Daten dürfte es sich höchstens um ein Verfahren pro Jahr handeln, so dass der Bundeshaushalt insoweit voraussichtlich nur sehr geringfügig mit einem sachlichen Mehrbedarf – schätzungsweise höchstens im vierstelligen Euro-Bereich jährlich – belastet werden wird.

Der minimale personelle Mehraufwand beim Generalbundesanwalt, der durch die vorgeschlagenen Änderungen im Entschädigungsverfahren (namentlich die neue Pflicht zur Erteilung des Berechtigungsnachweises für eine anwaltliche Erstberatung an bestimmte

Entschädigungsberechtigte nach § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E) und durch die Festsetzungsentscheidungen nach § 44a Absatz 2 Satz 1 RVG-E ausgelöst wird (siehe dazu unter Ziffer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa), kann im Rahmen der bestehenden Personalausstattung abgebildet werden. Der Sach-Mehrbedarf für die aus der Bundeskasse zu zahlenden Rechtsanwaltsvergütungen für die Erstberatung (§ 44a Absatz 1 RVG-E) dürfte im unteren dreistelligen Euro-Bereich liegen, wenn man von einem Fall pro Jahr ausgeht.

Etwaiger Mehrbedarf soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

b) Länder

Für die Justizhaushalte der Länder werden die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt voraussichtlich einen Mehrbedarf von knapp 3,1 Millionen Euro jährlich verursachen.

Die allgemeine Anhebung der Haftentschädigungspauschale um 25 Euro (§ 7 Absatz 3 Satz 1 StrEG-E) wird schätzungsweise zu einem Mehrbedarf von insgesamt jährlich rund zwei Millionen Euro führen. Grundlage für diese Schätzung ist eine im Jahr 2022 durchgeführte Abfrage des Bundesministeriums der Justiz bei den Landesjustizverwaltungen zur Anzahl der Tage der Freiheitsentziehung, für die in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils Entschädigungen nach § 7 Absatz 3 StrEG geleistet wurden. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass jährlich bundesweit ungefähr 80 000 Tage der Freiheitsentziehung zu entschädigen sind. Diese Schätzung steht grundsätzlich im Einklang mit der geschätzten Mehrbelastung der Länderhaushalte durch die letztmalige Anhebung der Pauschale im Jahr 2020. Seinerzeit wurde bei einer Anhebung der Pauschale um 50 Euro eine Mehrbelastung von etwa 3 600 000 Euro angenommen (Bundestagsdrucksache 19/17035, Seite 2).

Die Erhöhung der Pauschale um weitere 100 Euro nach sechs Monaten Freiheitsentziehung (§ 7 Absatz 3 Satz 2 StrEG-E) dürfte schätzungsweise einen jährlichen Mehrbedarf von insgesamt rund 800 000 Euro auslösen. Fälle letztlich unrechtmäßiger Strafhaft von über sechs Monaten kommen ausweislich der Daten, die die Landesjustizverwaltungen auf die Abfrage im Jahr 2022 übermittelt haben, nur sehr selten vor und mit Blick auf die strengen Voraussetzungen des § 121 StPO dürften auch Fälle längerer Untersuchungshaft ohne anschließende Schuldfeststellung die Ausnahme sein. Es wird daher geschätzt, dass nur 10 Prozent der jährlich entschädigungspflichtigen Tage der Freiheitsentziehung, also ungefähr 8 000 Tage, nach Maßgabe der erhöhten Pauschale zu entschädigen sind.

Das in § 7 Absatz 4 StrEG-E geregelte Verbot der Anrechnung von durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung auf den Entschädigungsanspruch dürfte überschaubare Auswirkungen auf die Justizhaushalte der Länder haben. Soweit es die Entschädigung wegen des immateriellen Schadens anlangt, ist das Verbot rein klarstellender Natur. Soweit es die Geltendmachung von Vermögensschäden betrifft, dürften die finanziellen Mehrbelastungen begrenzt sein. Denn bereits nach geltendem Recht kommt eine Anrechnung nur bei kongruenten Vermögensschäden in Betracht und wird die anzurechnende Ersparnis zugunsten der Betroffenen mit niedrig bemessenen Pauschalsätzen berücksichtigt (siehe Anlage C der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV, dort Teil I B. II. Nummer 2 Buchstabe b). Im Übrigen haben mehrere Länder in ihrer Rückmeldung zu dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz angegeben, dass die Auswirkungen einer entsprechenden Gesetzesänderung überschaubar respektive praktisch nicht bedeutsam wären. Vor diesem Hintergrund wird die zu erwartende Belastung der Länderhaushalte auf jährlich insgesamt rund 100 000 Euro geschätzt.

Der sich gegen die Landeskasse richtende Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts für die Erstberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E (§ 44a Absatz 1 RVG-E) dürfte ebenfalls überschaubare Auswirkungen auf die Länderhaushalte haben. Die bei den Landesjustizverwaltungen abgefragten Daten zu der Anzahl der in den Jahren 2019, 2020 und 2021

nach § 7 Absatz 3 StrEG entschädigten Personen legen die Annahme nahe, dass circa 800 Personen jährlich einen Anspruch auf eine staatlich finanzierte anwaltliche Erstberatung haben werden. Da hierfür jeweils die Erstberatungsgebühr nach Nummer 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Entwurfsfassung (VV RVG-E) in Höhe von 190 Euro nebst Umsatzsteuer nach Nummer 7008 VV RVG anfallen wird, dürften sich die zusätzlichen Belastungen der Länder insoweit auf insgesamt höchstens rund 180 000 Euro pro Jahr belaufen.

Der geringfügige Mehraufwand für die Staatsanwaltschaften der Länder, der durch die vorgeschlagenen Änderungen im Betragsverfahren (namentlich die neue Pflicht zur Erteilung eines Berechtigungsnachweises für eine anwaltliche Erstberatung an bestimmte Entschädigungsberechtigte) und durch Festsetzungsentscheidungen nach § 44a Absatz 2 Satz 1 RVG-E ausgelöst wird (siehe dazu unter Ziffer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) dürfte im Rahmen der bestehenden Personalausstattung der Justiz abgebildet werden können. Gleiches dürfte für etwaigen geringfügigen Mehraufwand durch neue Rechtsbehelfsverfahren nach § 44a Absatz 3 RVG-E und durch künftig nicht verfristete Klageverfahren nach § 13 StrEG (siehe dazu unter Ziffer 5) gelten.

Hinsichtlich möglicher künftiger Ansprüche zu Unrecht Verurteilter auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils (§ 373 Absatz 3 StPO-E) ist wegen des Mehraufwands (siehe dazu unter Ziffer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) mit einem jährlichen Mehrbedarf von höchstens 1 000 Euro zu rechnen.

Für die Kommunen werden keine Kosten verursacht.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 300 Euro. Es handelt sich insoweit um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Erfüllungsaufwand unterliegt der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung. Die geringfügige Mehrbelastung soll durch Entlastungen beim Erfüllungsaufwand durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz ausgeglichen werden.

Der Erfüllungsaufwand entsteht den Rechtsanwälten durch die nach § 44a Absatz 2 RVG-E erforderliche Beantragung der Festsetzung der Vergütung für eine Erstberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E. Es ist von jährlich ungefähr 800 Anträgen auszugehen, da nach den insoweit vorliegenden Daten circa 800 Personen jährlich einen Anspruch auf eine staatlich finanzierte anwaltliche Erstberatung haben werden (siehe unter Ziffer 3 Buchstabe b) und anzunehmen ist, dass diese Personen sich auch tatsächlich beraten lassen werden. Der Zeitaufwand für die Fertigung eines Festsetzungsantrags wird auf sechs Minuten geschätzt, wobei circa fünf Minuten auf die (vorbereitenden) Tätigkeiten von Rechtsanwaltsfachangestellten und eine Minute auf die (kontrollierende) Tätigkeit des Rechtsanwalts und dessen Versicherung nach § 44a Absatz 2 Satz 2 RVG-E entfallen dürften. Bei einem Lohnansatz von 37,00 Euro respektive 59,70 Euro je Stunde (vergleiche Anhang 7 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Wirtschaftszweig M, mittleres respektive hohes Qualifikationsniveau) ergibt sich jährlicher zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von rund 3 300 Euro.

c) Verwaltung

Für die Bundesverwaltung ist allenfalls minimaler zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand zu erwarten. Auch der für die Landesjustizverwaltungen zu erwartende laufende Erfüllungsaufwand ist mit circa 12 000 Euro sehr gering.

aa) Bund

Der Bundesverwaltung kann zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in den Fällen entstehen, in denen der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Ermittlungen zuletzt geführt hat. In diesen Fällen ist der Generalbundesanwalt zuständig für die Erteilung des Berechtigungsnachweises für eine anwaltliche Erstberatung an die in § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E genannten Entschädigungsberechtigten sowie für die Festsetzung der anwaltlichen Vergütung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 RVG-E und deren Auszahlung. Der zusätzliche Aufwand dürfte allenfalls minimal sein, denn es dürfte sich – im Lichte der beim Generalbundesanwalt abgefragten Daten aus den letzten fünf Jahren – um höchstens einen Fall jährlich handeln.

bb) Länder

Den Landesjustizverwaltungen entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in den Fällen, in denen eine Landesstaatsanwaltschaft zuständig ist für die Erteilung des Berechtigungsnachweises für eine anwaltliche Erstberatung an die in § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E genannten Entschädigungsberechtigten sowie für die Festsetzung der anwaltlichen Vergütung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 RVG-E und deren Auszahlung. Auch insoweit dürfte der Aufwand sehr gering sein. Es dürfte sich – wie oben unter Buchstabe b sowie unter Ziffer 3 Buchstabe b dargelegt – jeweils um ungefähr 800 Fälle handeln. Für die Erteilung des Berechtigungsnachweises dürften geschätzt nicht mehr als fünf Minuten benötigt werden. Legt man den für die Verwaltungsebene Länder geltenden Standardlohnansatz für den höheren Dienst der Lohnkostentabelle Verwaltung (vergleiche Anhang 9 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) zu Grunde (65,20 Euro), beläuft sich insoweit der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand auf rund 4 000 Euro. Auch für die gemäß § 44a Absatz 4 RVG-E in Verbindung mit § 55 Absatz 4 RVG vom Urkundsbeamten der Staatsanwaltschaft vorzunehmende Festsetzung der Vergütung dürfte – da die Sache in der Regel einfach liegen wird – der Zeitaufwand gering sein. Berücksichtigt man, dass die Festsetzung durch den gehobenen Dienst erfolgt (vergleiche Nummer 1.2.1 VwV Vergütungsfestsetzung), geht darüber hinaus pro Fall von einer Bearbeitungszeit von zehn Minuten aus und legt den für die Verwaltungsebene Länder geltenden Standardlohnansatz für den gehobenen Dienst der Lohnkostentabelle Verwaltung zu Grunde (43,90 Euro), ist insoweit mit einem zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand von knapp 6 000 Euro zu rechnen. Für die Auszahlung des festgesetzten Betrages, namentlich die Erfassung des Betrages im Kassensystem, durch den mittleren Dienst wird von einem Zeitaufwand von zwei Minuten pro Fall ausgegangen. Bei Zugrundelegung des Standardlohnansatzes von 33,70 Euro ist insoweit von zusätzlichem laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 000 Euro auszugehen.

Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen weiteren Änderungen im Betragsverfahren den Aufwand der insoweit zuständigen Landesjustizverwaltungen messbar erhöhen werden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlängerung der Antragsfrist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 StrEG-E) und die Aufhebung der Ausschlussfrist in § 12 StrEG zu einer größeren Zahl nicht verfristeter Anträge im Betragsverfahren führen werden, die dann inhaltlich zu bescheiden sein werden. Andererseits dürfte die für den Berechtigten kostenlose anwaltliche Erstberatung insgesamt eine geordnete und sachgerechte Antragstellung fördern, was die Landesjustizverwaltungen wiederum entlasten dürfte.

Der Anspruch zu Unrecht Verurteilter, bei erfolgreicher Wiederaufnahme die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils zu verlangen (§ 373 Absatz 3 StPO-E), wird voraussichtlich geringfügigen zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand bei den Ländern verursachen, da die Kosten hierfür der Staatskasse zur Last fallen. Es dürfte sich allerdings nur um wenige Fälle jährlich handeln. Der jährliche (Sach-)Aufwand wird auf insgesamt höchstens 1 000 Euro geschätzt.

Den Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im justiziellen Kernbereich können geringe Mehrkosten entstehen durch neue, mutmaßlich aber sehr seltene Rechtsbehelfsverfahren nach § 44a Absatz 3 RVG-E sowie in Einzelfällen durch künftig nicht verfristete Klageverfahren nach § 13 StrEG (mit Blick auf die vorgeschlagene Verlängerung der Klagefrist und die neue Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist – § 13 Absatz 2 StrEG-E).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung, demographische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, weil die vorgeschlagenen Verbesserungen und Erleichterungen den Betroffenen dauerhaft zu Gute kommen sollen.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, da die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sehr gering und keine großen Unsicherheiten über die Wirkungen oder den Verwaltungsvollzug zu besorgen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung soll die Entschädigungspauschale angehoben werden von derzeit 75 Euro auf künftig 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Die Entschädigungspauschale wurde zuletzt im Jahr 2020 von 25 Euro auf 75 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht. Die weitere Anhebung trägt insbesondere der Inflation der vergangenen Jahre Rechnung und stärkt den dem § 7 Absatz 3 StrEG zugrunde liegenden Genugtuungs- und Anerkennungsgedanken.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung bezweckt eine Staffelung der Entschädigungspauschale nach der Dauer der Freiheitsentziehung. Sie greift die Kritik der Betroffenen an der bestehenden Rechtslage auf (KrimZ-Studie, Seite 78: „Ein weiterer Aspekt ... den die Betroffenen als unfair betrachteten, stellt die Tatsache dar, dass jeder Tag in Haft mit der gleichen Summe entschädigt werde.“). Die Änderung berücksichtigt, dass mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung vielfach die Auswirkungen auf die Betroffenen zunehmen und mithin ihre psychische Belastung steigt (namentlich durch den möglichen Verlust des Arbeitsplatzes und/oder der Wohnung, die Verringerung der sozialen Kontakte außerhalb des Vollzugs oder die etwaige Beeinträchtigung von persönlichem Hab und Gut der Betroffenen). Künftig soll deshalb der Entschädigungsbetrag ab einer Dauer der Freiheitsentziehung von sechs Monaten spürbar angehoben werden und für alle folgenden Tage 200 Euro betragen. Insoweit wird an die Sechs-Monats-Frist des § 121 Absatz 1 StPO angeknüpft, nach deren Ablauf in Fällen der Untersuchungshaft (und gemäß § 126a Absatz 2 Satz 2 StPO auch der einstweiligen Unterbringung) grundsätzlich eine besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht erfolgen muss. Dabei kann die Haft nur dann fortauern, wenn besondere Umstände – etwa der besondere Umfang oder die besondere Schwierigkeit der Ermittlungen – das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass eine Freiheitsentziehung über sechs Monate hinaus besonders schwer wiegt.

Auch für den erhöhten Betrag ist eine Pauschalierung nach Tagessätzen vorgesehen. Das hat den Vorteil, dass Streit um die Höhe der Pauschale und unterschiedliche Bewertungen etwa nach der Haftempfindlichkeit oder psychischen Belastbarkeit, aber auch nach der sozialen Stellung der Entschädigungsberechtigten vermieden werden.

Maßgeblich für die Anwendung des erhöhten Pauschbetrages ist, dass dem Berechtigten insgesamt länger als sechs Monate auf Grund gerichtlicher Entscheidung die Freiheit entzogen worden ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Freiheitentziehung „am Stück“ erfolgt ist. Zeiträume der entschädigungspflichtigen Freiheitsentziehung, zwischen denen eine Unterbrechung liegt, werden im Interesse des Berechtigten zusammengerechnet.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht ist nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen bei der Geltendmachung von kongruenten Vermögensschäden eine Anrechnung von durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung möglich. Die Betroffenen empfinden diese Anrechnung vielfach als ungerecht, da sie auf die seitens des Staates zwangsweise gewährte „Kost und Logis“ gerne verzichtet hätten. Dem trägt der neue Absatz 4 Rechnung. Er sieht zum Zwecke der materiellen Besserstellung und Anerkennung der Entschädigungsberechtigten – in Abweichung von den allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen – vor, dass die durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht auf den Anspruch auf Entschädigung für Vermögensschäden (§ 7 Absatz 1 StrEG) anzurechnen sind. Durch ein Verbot der Vorteilsausgleichung bei der Geltendmachung von (kongruenten) Vermögensschäden wird im Übrigen ein Gleichlauf mit dem Anspruch auf Entschädigung für den immateriellen Schaden infolge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung (§ 7 Absatz 3 StrEG) erreicht, bei dem schon heute nach allgemeiner Auffassung eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich ersparter Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ausscheidet (siehe Anlage C der RiStBV, dort Teil I B. II. Nummer 2 Buchstabe b). Letzteres wird nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich klargestellt. Bei § 7 Absatz 4 StrEG-E handelt es sich um eine Ausnahmegesetzvorschrift, die der besonderen Situation von Personen Rechnung trägt, die für eine letztlich zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu entschädigen sind. Die Vorschrift ist daher grundsätzlich nicht auf andere Konstellationen der Vorteilsausgleichung übertragbar.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 2

Die Änderung soll klarstellen, dass eine Entscheidung des Strafgerichts über die Entschädigungspflicht im isolierten Beschlussverfahren allgemein dann zulässig ist, wenn die Entscheidung in der Hauptverhandlung unterblieben ist, sei es, dass sie nicht möglich war, sei es, dass sie aus anderen Gründen (unter Umständen auch versehentlich) unterblieben ist. Das schafft Rechtssicherheit, auch für die Betroffenen, und entspricht der schon heute zu § 8 Absatz 1 Satz 2 StrEG vertretenen herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Auflage, § 8 StrEG Rn. 7; Kunz, StrEG, 4. Auflage, § 8 Rn. 29 jeweils m. w. N.).

Zu Nummer 3

Die Verlängerung der Frist zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigungspflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 4 StrEG von einem Monat auf zwei Monate soll eine verfahrensmäßige Erleichterung für die Betroffenen bewirken. Dem öffentlichen Interesse, dass sich der Betroffene schnell schlüssig wird, ob er den Antrag stellen möchte, trägt auch eine Antragsfrist von zwei Monaten noch angemessen Rechnung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll den erweiterten Regelungsgehalt der Vorschrift abbilden.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen des § 10 Absatz 1 StrEG und des § 12 StrEG sind zusammen zu betrachten. Zur Vereinfachung des Betragsverfahrens für die Entschädigungsberechtigten sind im Wesentlichen eine Verlängerung der Antragsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr (§ 10 Absatz 1 Satz 1 StrEG-E), die Möglichkeit der Wiedereinsetzung bei schuldloser Versäumung der Antragsfrist (§ 10 Absatz 1 Satz 4 bis 6 StrEG-E) und die Aufhebung der bislang in § 12 StrEG geregelten absoluten Ausschlussfrist von einem Jahr vorgesehen. Da für die Wiedereinsetzung ihrerseits eine Jahresfrist gilt (§ 10 Absatz 1 Satz 6 StrEG-E in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG), bleibt das öffentliche Interesse an einer möglichst zügigen endgültigen Abwicklung der Entschädigungsverfahren gewahrt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verlängerung der Frist zur Antragstellung im Betragsverfahren von sechs Monaten auf ein Jahr soll eine verfahrensmäßige Erleichterung für die Entschädigungsberechtigten bewirken. Sie greift insoweit die von Betroffenen geäußerte Kritik auf (KrimZ-Studie, Seite 75). Die Berechtigten sollen ausreichend Zeit für die Prüfung und Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs haben und sich hierzu gegebenenfalls auch eingehend rechtlich beraten lassen können. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, der Staat wolle sich seiner rechtskräftig festgestellten Entschädigungspflicht durch eine zu kurze Frist für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs entziehen. Im Übrigen wird so ein Gleichlauf mit der Frist zur Stellung eines Antrags auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung (§ 205 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) erzielt. Dem öffentlichen Interesse einer möglichst raschen Abwicklung des Entschädigungsverfahrens trägt auch eine Antragsfrist von einem Jahr noch angemessen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Frist zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs soll künftig mit Ablauf des Tages beginnen, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt ist, und nicht – wie derzeit noch in § 10 Absatz 1 Satz 4 StrEG vorgesehen – mit der Zustellung der Belehrung über das Antragsrecht und die Antragsfrist. Damit entspricht künftig die Antragsfrist in Beginn und Länge der bislang in § 12 StrEG geregelten absoluten Ausschlussfrist. Im Unterschied zu dieser ist die Antragsfrist allerdings keine absolute Ausschlussfrist, da nach § 10 Absatz 1 Satz 4 StrEG-E bei schuldloser Versäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist. Das Unterbleiben der Belehrung über das Antragsrecht und die Frist hat dann gemäß § 10 Absatz 1 Satz 5 StrEG-E in diesem Zusammenhang künftig zur Folge, dass das Fehlen des Verschuldens unwiderleglich vermutet wird.

Zu Doppelbuchstaben cc und dd

Die Änderungen bezwecken eine Klarstellung der Rechtslage bei schuldloser Versäumung der Frist zur Antragstellung im Betragsverfahren, das der Gesetzgeber als Justizverwaltungsverfahren konzipiert hat. Nach geltendem Recht wird eine Pflicht zur Berücksichtigung unverschuldet nach Verstreichen der Antragsfrist geltend gemachter Ansprüche teilweise unmittelbar aus dem Tatbestandsmerkmal „schuldhaft versäumt“ in § 10 Absatz 1 Satz 2 StrEG abgeleitet (Schütz, StV 2008, 52; Meyer, StrEG, 11. Auflage, § 10 StrEG Rn. 14). Teilweise werden die Regeln der Wiedereinsetzung nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder für anwendbar gehalten (Matt, Rpfl 1997, 466). Nach wieder anderer Auffassung kann die Justizverwaltung „Nachsicht“ gewähren, indem sie den Antrag in der Sache verbescheidet (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Auflage, § 10 StrEG Rn. 5; Kunz, StrEG, 4. Auflage, § 10 Rn. 13). Der neu gefasste § 10 Absatz 1 Satz 4 StrEG sieht nunmehr vor, dass dem Entschädigungsberechtigten bei schuldloser Versäumung der Antragsfrist auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Die Gewährung der Wiedereinsetzung steht mithin nicht im behördlichen Ermessen. Eine bestimmte Form ist für den Antrag nicht vorgesehen.

§ 10 Absatz 1 Satz 5 StrEG-E enthält – in Anlehnung an § 44 Satz 2 StPO – einen Vermutungstatbestand für fehlendes Verschulden. Danach wird ein Fehlen des Verschuldens unwiderleglich gesetzlich vermutet, wenn dem Entschädigungsberechtigten entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E ein Berechtigungsnachweis für eine kostenlose anwaltliche Erstberatung nicht erteilt wurde oder wenn die Belehrung nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 StrEG-E unterblieben oder fehlerhaft ist. Nicht fingiert wird – wie auch bei § 44 Satz 2 StPO – der ursächliche Zusammenhang zwischen Belehrungsmangel und Fristversäumnis. Ist die Belehrung nach § 10 Absatz 3 Nummer 3 StrEG-E unterblieben oder fehlerhaft, kann dies bei Versäumung der Antragsfrist nach § 205 Absatz 2 Satz 1 SGB VI eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch rechtfertigen.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 StrEG-E richtet sich das Verfahren der Wiedereinsetzung nach den Vorschriften des § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 VwVfG über die Wiedereinsetzung im Verwaltungsverfahren. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet gemäß § 12 Absatz 1 StrEG-E in Verbindung mit § 32 Absatz 4 VwVfG die Landesjustizverwaltung. Die formellen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung ergeben sich aus § 32 Absatz 2 VwVfG. In materieller Hinsicht ordnet § 32 Absatz 1 Satz 2 VwVfG die Zurechnung des Verschuldens eines Vertreters an. Danach muss sich der Entschädigungsberechtigte – wie nach geltendem Recht (siehe BGHZ 66, 122) – das Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten zurechnen lassen. Gemäß § 32 Absatz 3 VwVfG kann nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. Eine Wiedereinsetzung in diese Jahresfrist ist nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass – auch bei unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 StrEG-E – spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der die Entschädigung für eine bestimmte

Strafverfolgungsmaßnahme dem Grunde nach aussprechenden Entscheidung ein Antrag im Betragsverfahren – abgesehen von Fällen höherer Gewalt – nicht mehr zulässig ist. Im Vergleich zum geltenden Recht (§ 12 StrEG) ist damit der Entschädigungsanspruch nicht nach einem Jahr, sondern im Regelfall spätestens nach zwei Jahren verwirkt. Das ist freilich genau derjenige Zeitraum, den bei Einführung des StrEG der Bundesrat als Ausschlussfrist vorgeschlagen hatte, um es zu ermöglichen, Entschädigungsfälle nach einer gewissen Zeit abzuschließen (Bundestagsdrucksache VI/460, Seite 13).

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung soll zur weiteren Unterstützung der Entschädigungsberechtigten Folgendes geregelt werden: In § 10 Absatz 2 StrEG-E soll für Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, ein Anspruch auf eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung vorgesehen werden. In § 10 Absatz 3 StrEG-E soll die Belehrungspflicht der Staatsanwaltschaft neu geregelt und dabei erweitert werden.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E verpflichtet die in Absatz 1 Satz 1 genannte Staatsanwaltschaft, dem Berechtigten, der für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen ist, einen Berechtigungsnachweis zu erteilen für ein erstes Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt seiner Wahl hinsichtlich der Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung. § 10 Absatz 2 Satz 2 StrEG-E stellt ausdrücklich klar, dass die anwaltliche Erstberatung für den Berechtigten kostenfrei ist. Die Vergütung des Rechtsanwalts für die Erstberatung richtet sich nach § 44a RVG-E und Nummer 2400 VV RVG-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Ziel der kostenlosen anwaltlichen Erstberatung sollte die Klärung sein, ob der Entschädigungsberechtigte über den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (Haftentschädigung) hinausgehende Ersatzansprüche geltend machen kann und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe für die Vertretung im weiteren Verfahren vorliegen. Dadurch soll das Risiko der Ablehnung eines Beratungshilfeantrags beziehungsweise der Nichterstattung von Wahlanwaltskosten im Betragsverfahren – grundsätzlich werden nur „notwendige“ Kosten als Teil des Vermögensschadens erstattet – reduziert sowie eine geordnete und sachgerechte Antragstellung gefördert werden. Mit dem Berechtigungsnachweis kann der Entschädigungsberechtigte sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl (einmal) beraten lassen. Beratungsperson kann auch der bisherige Wahl- oder Pflichtverteidiger sein, falls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu diesem besteht. Die vorgesehene Regelung ist nicht deshalb entbehrlich, weil etwa Beschuldigte, gegen die Untersuchungshaft oder vorläufige Unterbringung vollzogen wird, anwaltlich vertreten sein müssen. Denn diese anwaltliche Vertretung endet mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens (§ 143 Absatz 1 StPO). Sie umfasst daher nicht mehr die Beratung in dem als Justizverwaltungsverfahren ausgestalteten Betragsverfahren.

Anspruch auf die Erteilung des Berechtigungsnachweises für eine kostenlose Erstberatung im Betragsverfahren hat ein Berechtigter, der für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen ist. Das setzt voraus, dass erstens die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt ist (das Gesetz begünstigt nur den „Berechtigten“) und dass zweitens die Entschädigung für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung zu leisten ist. Die rechtskräftige Feststellung der Entschädigungspflicht für eine vorläufige Festnahme nach § 127 Absatz 2 StPO genügt nicht. Berechtigte, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, haben – letztlich zu Unrecht – einen schwerwiegenden staatlichen Eingriff erlitten. Bei diesen Personen dürfte daher im Hinblick auf die möglichen gravierenden Auswirkungen einer (insbesondere längeren) Freiheitsentziehung auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (Verlust des Arbeitsplatzes, Verschlechterung von Hab und Gut nach Verlust der Wohnung, Heilbehandlungskosten – siehe KrimZ-Studie, Seiten 51 und 71) ein größerer Bedarf an einem erleichterten Zugang zu rechtlicher Beratung bestehen.

Die Regelung einer unbürokratischen und schnellen Hilfe für diese Personen konkretisiert den Wiedergutmachungs- und Fürsorgegedanken des sozialen Rechtsstaats. Die Erteilung des Berechtigungsnachweises für eine Erstberatung soll daher nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig sein und insbesondere ohne Bedürftigkeitsprüfung erfolgen. Der Berechtigungsnachweis ist von Amts wegen zu erteilen. Ein Antrag des Entschädigungsberechtigten ist nicht erforderlich.

Der Berechtigungsnachweis verbrieft den Anspruch des Berechtigten auf eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren und dient dem beratenden Rechtsanwalt im Vergütungsfestsetzungsverfahren gegenüber der Staatskasse als Nachweis dieser Berechtigung. Eine bestimmte Form ist für den Berechtigungsnachweis nicht vorgesehen. Die elektronische Erteilung des Berechtigungsnachweises ist allerdings nur möglich, soweit der Berechtigte hierfür einen Zugang eröffnet.

Zuständig für die Erteilung des Berechtigungsnachweises ist die Staatsanwaltschaft, die die Ermittlungen zuletzt geführt hat und bei der daher gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 StrEG der Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen ist. Es dürfte sich empfehlen, dem Entschädigungsberechtigten den Berechtigungsnachweis nach § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E zusammen mit der Belehrung nach § 10 Absatz 3 StrEG-E zuzustellen. Wird der Berechtigungsnachweis nicht erteilt, so wird bei Versäumung der Antragsfrist im Rahmen eines Wiedereinsetzungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 Satz 5 StrEG-E das Fehlen des Verschuldens unwiderleglich vermutet.

§ 10 Absatz 3 StrEG-E enthält eine Neuregelung der Belehrungspflicht der Staatsanwaltschaft nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungspflicht. Zuständig für die Belehrung bleibt die Staatsanwaltschaft, welche die Ermittlungen zuletzt geführt hat. Nummer 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 3 StrEG. Nummer 2 erweitert die Belehrung dahin, dass Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, auf die Möglichkeit der für sie kostenfreien anwaltlichen Erstberatung hinzuweisen sind. Es dürfte sich anbieten, der Belehrung den Berechtigungsnachweis für die Erstberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E beizufügen oder beides in ein Dokument aufzunehmen. Nummer 3 erweitert die Belehrung um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung und die dabei zu beachtende Frist (§ 205 SGB VI). Dieser Hinweis ist heute schon in den Ausführungsvorschriften zum StrEG (Anlage C der RiStBV, dort Teil I A. III. Nummer 1) vorgesehen, eine entsprechende Pflicht soll aber zu Klarstellungs- und Transparenzzwecken nunmehr gesetzlich geregelt werden. Im Hinblick auf die Folgen einer unterbliebenen Belehrung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 5 StrEG-E dürfte es sich empfehlen, die Belehrung durch Zustellung bekannt zu machen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um die Anpassung des Verweises auf § 10 Absatz 1 Satz 5 StrEG-E, die berücksichtigt, dass entschädigungsberechtigte Unterhaltsberechtigte keinen Berechtigungsnachweis für eine kostenlose anwaltliche Erstberatung erhalten und inhaltlich nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 Satz 1 StrEG belehrt werden. Auf die Anmeldung des Anspruchs durch den Unterhaltsberechtigten als Nebenberechtigten, die hierbei zu beachtende Frist und die Folgen einer Fristversäumung sind – wie nach geltendem Recht – die Vorschriften, die gemäß § 10 Absatz 1 StrEG für den Hauptberechtigten gelten, anzuwenden. Das bedeutet, dass die durch die Änderungen des § 10 Absatz 1 StrEG bewirkten Verfahrensvereinfachungen auch den Unterhaltsberechtigten zugutekommen.

Zu Nummer 6

§ 12 StrEG soll neu gefasst werden. Die bisher dort geregelte absolute Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs wird aufgehoben. Für sie gibt es im Hinblick auf die in Beginn und Länge angepasste Antragsfrist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 und 2

StrEG-E) sowie die Fristgebundenheit der Möglichkeit der Wiedereinsetzung bei schuldloser Versäumung der Antragsfrist (§ 10 Absatz 1 Satz 6 StrEG-E in Verbindung mit § 32 Absatz 3 VwVfG) keinen Bedarf mehr. Auf die dortige Begründung wird jeweils verwiesen.

§ 12 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 StrEG-E übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt des § 10 Absatz 2 StrEG. Systematisch sind die Vorschriften über die Behördenentscheidung hinter § 11 StrEG, der in seinem Absatz 2 noch Vorschriften über die Anmeldung des Anspruchs enthält, und vor § 13 StrEG, der den Rechtsbehelf gegen die Behördenentscheidung regelt, richtig verortet.

§ 12 Absatz 2 Satz 2 StrEG-E übernimmt zu Klarstellungs- und Transparenzzwecken die bislang in den Ausführungsvorschriften zum StrEG (Anlage C der RiStBV, dort Teil I B. III. Nummer 2) enthaltene Belehrungspflicht für den Fall, dass der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll den Regelungsgehalt der Vorschrift besser abbilden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift soll mit verlängerter Klagefrist als § 13 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E übernommen werden.

Zu Buchstabe c

Die Verlängerung der Klagefrist von drei Monaten auf sechs Monate (§ 13 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E) soll eine verfahrensmäßige Erleichterung für die Klageberechtigten bewirken. Sie sollen ausreichend Zeit für die Prüfung und Erhebung der Klage haben und sich hierzu gegebenenfalls auch eingehend rechtlich beraten lassen können, insbesondere in den Fällen, in denen sich das Betragsverfahren aufwändig gestaltet hat.

Die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist (§ 13 Absatz 2 Satz 2 StrEG-E) ist eine weitere Verfahrensvereinfachung für die Betroffenen und dient der Gewährung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes auch in den (mutmaßlich seltenen) Fällen, in denen der Kläger schuldlos daran gehindert war, die Klagefrist einzuhalten. § 13 Absatz 2 Satz 3 StrEG-E ist dem § 233 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) nachgebildet. Das Wiedereinsetzungsverfahren soll sich – da gemäß § 13 Absatz 1 StrEG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist – nach den Vorschriften der ZPO richten, was § 13 Absatz 2 Satz 4 StrEG-E klarstellt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 8

Das neue Recht soll grundsätzlich mit Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden. Hier- von gibt es jedoch zwei Ausnahmen:

Gemäß § 17 Absatz 1 StrEG-E verbleibt es in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingestellt hat, für den Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht bei der Monatsfrist des geltenden § 9 Absatz 1 Satz 4 StrEG.

Ferner sieht § 17 Absatz 2 StrEG-E vor, dass die bisherigen Vorschriften zum Betragsverfahren einschließlich zum Umfang der zu leistenden Entschädigung sowie zur Anfechtung der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch weiter Anwendung finden, wenn die Entschädigungspflicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig festgestellt wurde. Das bedeutet aber auch: Wird die Entschädigungspflicht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig festgestellt, wenden die Justizverwaltungsbehörden das neue Verfahrensrecht sowie – auch soweit die Freiheitsentziehung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegt – einheitlich die neue und gestaffelte Entschädigungspauschale an.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils in Fällen erfolgreicher Wiederaufnahme soll der Rehabilitierung des im Ergebnis zu Unrecht Verurteilten dienen, wenn aus Sicht des Betroffenen die Aufhebung des früheren Urteils in öffentlicher Hauptverhandlung noch keine ausreichende Rehabilitierung bietet. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 373 StPO ist dem Wortlaut des § 371 Absatz 4 StPO nachgebildet. Die Bekanntmachung soll nur erfolgen, sofern der Verurteilte es verlangt. Das Verlangen ist nicht fristgebunden. Bekannt gemacht wird nur der Urteilsausspruch. Bei der Bekanntmachung sind die Belange des Datenschutzes Dritter, namentlich von Mitverurteilten, dadurch zu berücksichtigen, dass eine Veröffentlichung gegebenenfalls in teilanonymisierter Form zu erfolgen hat. Die Bekanntmachung erfolgt im Bundesanzeiger und nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise. In Betracht kommt insoweit etwa eine zusätzliche Veröffentlichung in der (lokalen) Presse oder auf der Internetseite der Justiz. Dabei soll das Gericht auch etwaige Anregungen des Betroffenen berücksichtigen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 44a RVG-E.

Zu Nummer 2

§ 44a RVG-E regelt den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts bei einer Erstberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E.

Gemäß § 44a Absatz 1 RVG-E erhält der Rechtsanwalt die Vergütung aus der Kasse des Landes, in dem sich die Staatsanwaltschaft befindet, die den Berechtigungsnachweis erteilt hat. Wird der Berechtigungsnachweis durch den Generalbundesanwalt erteilt, ist die Vergütung aus der Bundeskasse zu zahlen.

§ 44a Absatz 2 RVG-E enthält Vorschriften zur Vergütungsfestsetzung. Vorgesehen ist, dass die Vergütung auf Antrag des Rechtsanwalts von derjenigen Staatsanwaltschaft festgesetzt wird, die die Ermittlungen zuletzt geführt hat. Diese Behörde erteilt dem Entschädigungsberechtigten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E auch den Berechtigungsnachweis für die Erstberatung und ist daher bereits mit der Sache befasst. Dass dem Rechtsanwalt dieser Berechtigungsnachweis vorliegt, hat er in dem Festsetzungsantrag anwaltlich zu versichern. Hintergrund ist, dass der Berechtigte mit dem Berechtigungsnachweis eine außergerichtliche Erstberatung bei einem Rechtsanwalt seiner Wahl in Anspruch nehmen kann. Durch die anwaltliche Versicherung im Vergütungsfestsetzungsverfahren soll sichergestellt werden, dass nicht unter Verwendung desselben Berechtigungsnachweises mehrere Rechtsanwälte konsultiert wurden.

§ 44a Absatz 3 RVG-E regelt den Rechtsbehelf gegen die Festsetzungsentscheidung der Staatsanwaltschaft nach § 44a Absatz 2 Satz 1 RVG-E. Die Regelung ist § 57 RVG nachgebildet. Zuständig für die gerichtliche Entscheidung ist das nach § 8 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1 StrEG zuständige Gericht. Dieses Gericht ist insofern bereits mit der Sache

befasst, als es die Grundentscheidung über die Entschädigungspflicht getroffen hat. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, die die angefochtene Festsetzung getroffen hat. Die Staatsanwaltschaft hat dem Antrag abzuweichen, wenn sie ihn für begründet hält. Andernfalls hat sie eine Nichtabhilfeentscheidung zu treffen und den Antrag unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzulegen, das durch Beschluss entscheidet. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

Im Übrigen sind gemäß § 44a Absatz 4 RVG-E die für die Beratungshilfe geltenden Vorschriften des RVG entsprechend anzuwenden. Das bedeutet insbesondere, dass ein Voranschuss auf die Vergütung nicht gefordert werden kann (§ 47 Absatz 2 RVG) und dass der Urkundsbeamte der Staatsanwaltschaft für die Festsetzung der Vergütung funktionell zuständig ist (§ 55 Absatz 4 RVG).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Abschnitts 4 in Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses.

Zu Buchstabe b

Für die Erstberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E soll der Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 190 Euro erhalten. Dies entspricht dem Höchstbetrag, den ein Rechtsanwalt von einem Verbraucher für ein erstes Beratungsgespräch fordern darf, wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde (§ 34 Absatz 1 Satz 3 RVG). Vor dem Hintergrund, dass hier – anders als bei der Beratungshilfe – keine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Übernahme des Mandats besteht, erscheint die vorgeschlagene Gebührenhöhe geboten, aber auch ausreichend, um zu gewährleisten, dass der Entschädigungsberechtigte mit zumutbarem Aufwand einen zur Übernahme des Mandats bereiten Rechtsanwalt findet.

Die Gebühr soll auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen sein, die mit der Erstberatung zusammenhängt. In Betracht kommt hier insbesondere eine Geschäfts- oder Verfahrensgebühr für eine spätere außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung des Entschädigungsberechtigten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.